ZIRKUS

Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires
in Zirkusveranstaltungen

Tarif Z

01.01.2027 (11)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Regelvergütung je Vorstellung
Die Vergütung je Vorstellung beträgt 2,88 % der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer II. 2.

2. Vorstellungen mit geringem Musikanteil
Für Vorstellungen mit einem Musikanteil aus dem Repertoire der GEMA von weniger als 100 Minuten kann der Veranstalter eine alternative Berechnung zur Regelvergütung nach Ziffer I. 1. beantragen. Die Vergütung beträgt in diesem Fall je angefangene fünf Musikminuten geschütztem Repertoire 0,144 % der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer II. 2. Die Musikdauer ist durch den Veranstalter in geeigneter und nachprüfbarer Form zu belegen.

Maßgeblich ist dabei die gesamte aufgeführte Musik (unabhängig ob Live-Musik oder Tonträgerwiedergabe) während der gesamten Veranstaltung (inkl. vor und/ oder nach der Veranstaltung und/ oder während der Pausen).

Die Musikanteilsberechnung wird auf Basis der Mitteilung der gesamten aufgeführten Musik während der gesamten Veranstaltung geprüft. Dafür sind die vollständigen Setlists innerhalb von sechs Wochen nach Monatsende bei der GEMA einzureichen. Andernfalls wird unabhängig von der Dauer der Musiknutzung die Regelvergütung unter Ziffer I.1 angewendet.

Auf den Setlists sind folgende Angaben einzutragen:

- Titel der gespielten Werke, einschließlich evtl. Einlagen und Zugaben
- Namen der Komponisten und evtl. Bearbeiter
- Dauer der Wiedergaben in Minuten je Werk

3. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Vorstellung:

Anzahl der Personen je Veranstaltung		Mindestsatz in EUR
bis zu	150 Personen	26,80
bis zu	300 Personen	53,60
je weitere	150 Personen	26,80

PDF: 29/10/26

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich
Die Vergütungssätze Zirkus gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Zirkusveranstaltungen. Die Wiedergabe kann sowohl die Darbietung von Livemusik, als auch die Wahrnehmbarmachung durch Tonträgermusik sein. Musikwiedergaben bei Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz, bei Konzerten oder bei Varietéveranstaltungen sind durch die Vergütungssätze Z nicht abgegolten.

2. Berechnung
Die Vergütungssätze Z werden je Vorstellung berechnet. Die Berechnungsgrundlagen gemäß den Vergütungssätzen Z verstehen sich wie folgt:

2.1 Berechnungsgrundlage
Berechnungsgrundlage sind die Nettoumsätze aus dem Kartenverkauf (Kartenpreise exklusive Umsatzsteuer sowie exklusive Vorverkaufs- und Systemgebühren, es sei denn, diese werden dem Veranstalter erstattet) ohne Berücksichtigung der nicht im Unternehmensverbund anfallenden Vertriebsprovisionen. Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird der Anteil für das Menü- bzw. Buffet mit den tatsächlichen Kosten in Abzug gebracht, sofern diese in geeigneter und nachprüfbarer Form belegt werden.

2.2 Vorstellungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder mit überwiegend freiem Zutritt
Für Vorstellungen vor geladenen Gästen (wie z.B. bei Firmenveranstaltungen) oder für Vorstellungen mit überwiegend freiem Zutritt bildet die Berechnungsgrundlage der erzielte Kartenumsatz gem. Ziffer II 2.1 zzgl. des erzielten Netto-Umsatzes aus dem Verkauf der Vorstellung als Individualbuchung. Sofern die Vergütung im vorgenannten Fall die Mindestvergütung nach Ziffer I 3 unterschreitet, bleibt die Anwendbarkeit der Mindestvergütung hiervon unberührt.

2.3 Sonstige geldwerte Vorteile
Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring oder öffentliche Förderungen sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter sind Bestandteile der Berechnungsgrundlage gem. Abschnitt II 2. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder mit Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen. Medienkooperationen oder Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Der Veranstalter muss vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der GEMA angeben, ob vorgenannte Einnahmen erzielt werden und wie sich diese ggf. auf die abzurechnenden Vorstellungen verteilen. Die geldwerten Vorteile sind Bestandteil der Berechnungsgrundlage.

2.4 Prüfrecht
Die GEMA kann verlangen, dass einem von ihr bestimmten unabhängigen, vereidigten und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer jährlich Einsicht in sämtliche gemäß Tarif für die Berechnung der Lizenzvergütung relevanten Unterlagen insoweit gewährt wird, wie dies zur Feststellung sowie zum Nachweis der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Veranstalter übermittelten Auskünfte erforderlich ist. Erweist sich die Auskunft oder der Nachweis als unrichtig oder unvollständig, so hat der Veranstalter die Kosten der Prüfung zu erstatten, sofern die ermittelte Abweichung zu einer Änderung der geschuldeten Vergütung führt. In zeitlicher Hinsicht erstreckt sich das Prüfrecht auf zum Prüfungszeitpunkt unverjährte Zeiträume. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter den von der GEMA bestimmten Wirtschaftsprüfer ablehnen, wenn vom Veranstalter schriftlich und erforderlichenfalls unter Beibringung von Nachweisen dargelegt wird, dass der bestimmte Wirtschaftsprüfer im Einzelfall nicht unabhängig ist. In diesem Fall ist die GEMA berechtigt, einen alternativen Wirtschaftsprüfer gemäß Satz 1 zu bestimmen.

2.5 Meldefristen
Der Veranstalter hat der GEMA innerhalb von sechs Wochen nach Monatsende alle zur Lizenzierung notwendigen Informationen nach den Ziffern I. 2., II. 2.1, II. 2.2 für die Vorstellungen des Vormonats zur Verfügung zu stellen. Bei fehlenden Angaben bzw. Anmeldungen wird als Berechnungsgrundlage der mögliche Kartenumsatz aus Höchsteintritt und Höchstpersonenzahl rechnerisch ermittelt.

Bei fehlenden oder verspätet eingereichten Meldungen wird der Nachlass gem. Ziffer II. 3.2 nicht eingeräumt. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gem. § 97 UrhG.

3. Nachlässe

3.1 Benefiznachlass
Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese vollumfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufloss;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet wird und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

3.2 Gesamtvertragsnachlass
Den Mitgliedern von Organisationen wird ein Nachlass entsprechend ihrer gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt. Die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musiknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Online-Portal der GEMA voraus.

4. Umfang der Einwilligung
Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrundeliegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben wurde.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

Abgegolten sind nur Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Einreichung von Setlists
Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Livemusik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge bzw. Setlist) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bzw. Setlist bleibt hiervon unberührt.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)
Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing
Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.